

RADWEG *(weiser)*



POLIZEI BRAUNSCHWEIG
Verkehrssicherheitsberatung



Dort müssen Sie fahren



RADWEG

Der so beschilderte Radweg muss zwingend von Radfahrern benutzt werden. Das Fahren auf Gehweg oder Fahrbahn ist hier verboten.



GEMEINSAMER WEG

Gibt es einen gemeinsamen Geh- und Radweg, müssen Radfahrer diesen befahren. Dabei ist natürlich gegenseitig Rücksicht zu nehmen.



GETRENNTER WEG

Ist der Geh- und Radweg getrennt, müssen Radfahrer den Radweg auf der ihnen zugeteilte Seite benutzen.

Hier haben Sie die Wahl



RADVERKEHR FREI

Ist ein in Fahrtrichtung links liegender Radweg so gekennzeichnet, darf er von Radfahrern in der entsprechenden Richtung genutzt werden.



GEHWEG FREIGEgeben

Hier kann der Gehweg befahren werden. Es ist jedoch eine Anpassung der Geschwindigkeit an das Tempo der Fußgänger geboten.

RADWEG OHNE PFLICHT

Ohne Beschilderung besteht keine Benutzungspflicht der Radwege. Fahren Sie auf dem in Fahrtrichtung rechten Radweg oder auf der Fahrbahn.

Hier haben Sie besondere Rechte



EINFART ERLAUBT

Hier ist die Einfahrt für motorisierte Fahrzeuge nicht gestattet. Fahrräder dürfen aber in die Straße einfahren.



GEGENVERKEHR

Bei dieser Schilderkombination dürfen Radfahrer die Einbahnstraße in beide Richtungen befahren.



Fahrradstraße



FAHRRADSTRASSE

Kein Fahrzeug, auch kein Fahrrad, darf schneller als 30 km/h fahren. Zudem ist es erlaubt, nebeneinander Rad zu fahren.



BUßGELDKATALOG für Radfahrer

Noch Fragen?
Wir beraten Sie gern.

Präventionsteam Polizei Braunschweig
Friedrich-Voigtländer-Straße 41
38104 Braunschweig
☎ (0531) 476 3055 od. 3056

Verkehrswacht Braunschweig e.V.
Bindestraße 1
38106 Braunschweig
☎ (0531) 390 72 22

Gute Fahrt !

...wünschen Ihre Polizei und Verkehrswacht Braunschweig.

Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

Straßenbenutzung – § 2 Abs. 2 u. 4 StVO (§ 41 Anl. 2 StVO)	In EUR	Mit Behinderung	Mit Gefährdung	Mit Unfall
Fahren in entgegengesetzter Richtung auf Radwegen.	20	25	30	35
Vorhandene Schutzstreifenmarkierung nicht benutzt (Rechtsfahrgebot).	15	20	25	30
Nichtbenutzen des vorhandenen gekennzeichneten Radweges.	20	25	30	35
Nebeneinander gefahren und dadurch andere behindert.	–	20	25	30

Abbiegen – § 9 Abs. 1 u. 2 StVO	In EUR	Mit Behinderung	Mit Gefährdung	Mit Unfall
Sie bogen ab, ohne die Fahrtrichtungsänderung rechtzeitig und deutlich anzukündigen.	10	10	30	35

Beleuchtung – § 17 Abs. 1 StVO	In EUR	Mit Behinderung	Mit Gefährdung	Mit Unfall
Sie unterließen es, die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen zu benutzen, obwohl es die Sichtverhältnisse erforderten.	20	20	25	35

Personenbeförderung – § 21 Abs. 3	In EUR	Mit Behinderung	Mit Gefährdung	Mit Unfall
Eine über 7 Jahre alte Person auf einem einsitzigen Fahrrad befördert.	5	–	–	–
Ein Kind ohne vorgeschriebene Sicherheitsvorrichtung auf dem Fahrrad befördert.	5	–	–	–

Sonstige Pflichten des Radfahrers – § 23 StVO Abs. 1, 1 a u. 3	In EUR	Mit Behinderung	Mit Gefährdung	Mit Unfall
Sie führten ein Fahrrad, dessen Beleuchtungseinrichtung nicht vorhanden bzw. nicht betriebsbereit war.	20	20	25	35
Sie benutzten als Radfahrer verbotswidrig ein Mobiltelefon, indem Sie hierfür das Mobiltelefon aufnahmen oder hielten.	25	–	–	–
Sie führten das Fahrzeug, obwohl Ihr Gehör durch Geräte beeinträchtigt war.	10	–	–	–
Sie hängten sich an ein fahrendes Fahrzeug bzw. fuhren freihändig.	5	–	–	–

Zeichen und Weisungen der Polizeibeamten – § 36 StVO Abs. 1 u. 2	In EUR	Mit Behinderung	Mit Gefährdung	Mit Unfall
Als Radfahrer nicht das Haltgebot bzw. Zeichen des Polizeibeamten beachtet.	35	–	–	–

Wechsellicht- und Dauerlichtzeichen – § 37 StVO Abs. 2	In EUR	Mit Behinderung	Mit Gefährdung	Mit Unfall
Als Radfahrer Rotlicht für Fußgänger missachtet.	60	–	–	–
Rotlicht missachtet.	60	60	100	120
Rotlicht, das bereits länger als eine Sekunde dauerte, missachtet.	100	100	160	180

Alle Rotlichtverstöße 1 Punkt im FAER

Vorschriftzeichen – § 41 Abs. 1 u. 2 StVO	In EUR	Mit Behinderung	Mit Gefährdung	Mit Unfall
Sie befuhren als Radfahrer die Straße entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung (z.B. Einbahnstraße/ Kreisverkehr).	20	25	30	35
Im Fußgängerbereich gefahren.	15	20	25	30
In einem Fußgängerbereich, in dem Fahrzeugverkehr zugelassen war, einen Fußgänger gefährdet.	–	–	30	–
In einem Fußgängerbereich, in dem Fahrzeugverkehr nicht zugelassen war, einen Fußgänger gefährdet.	–	–	35	–
Sie benutzten als Radfahrer den Verkehrsbereich, obwohl dieser für Sie durch Zeichen 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art)/Zeichen 254 (Verbot für Radfahrer) gesperrt war.	15	20	25	30
Sie beachteten als Radfahrer nicht das bestehende Verbot der Einfahrt (Zeichen 267).	20	25	30	35

Technische Einrichtungen an Fahrrädern – §§ 64 a, 65, 67 StVZO	In EUR	Mit Behinderung	Mit Gefährdung	Mit Unfall
Fahrrad ohne Klingel.	15	–	–	–
Fahrrad ohne funktionierende Bremsen.	10	–	–	–
Sie führten ein Fahrrad, obwohl die lichttechnischen Einrichtungen nicht den Vorschriften entsprachen.	20	–	–	–
Sie führten ein Fahrrad ohne die vorgeschriebene seitliche Kenntlichmachung (zwei gelbe Speichenrückstrahler und/oder ringförmig retroreflektierende weiße Streifen je Rad).	10	–	–	–
Sie führten die für ein Rennrad bis 11 kg erforderliche lichttechnische Einrichtung nicht mit.	20	–	–	–